

# Informationen für den Betrieb

## Auszug aus dem Erlass für die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden Schulen (vom 13.11.2019)

Durch eine intensive Zusammenarbeit von Schulen und Betrieben soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, **exemplarische Einsichten** in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben zu gewinnen. Neben der Betriebserkundung bietet ein Betriebspraktikum die beste Gelegenheit, den Schülern die Gegebenheiten der Arbeitswelt umfassend **zugänglich** und **erfahrbar** zu machen. Das Betriebspraktikum dient überwiegend Zwecken der Berufsfindung, der Erziehung und des Unterrichts. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung. Ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis wird damit nicht begründet, deshalb ist die Zahlung eines Entgeltes an die Schüler auch nicht zulässig.

Der Betrieb benennt der Schule eine für die Betreuung des / der Praktikanten geeignete, verantwortliche Person. Der Betrieb gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die/der betreuende Betriebsangehörige belehrt den /die Schüler zu Beginn des Praktikums über die besonderen **Unfall- und Gesundheitsgefahren**, denen sie während des Praktikums ausgesetzt sein können, und über die entsprechenden **Unfallverhütungsvorschriften**. Besonders ist darauf zu achten, dass sich die Praktikanten nicht an gefährlichen Arbeitsstellen des Betriebes aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen oder unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren.

Die Beschäftigung mit Arbeiten, die die körperlichen Kräfte der Schüler übersteigen oder bei denen sie sittlicher Gefahr ausgesetzt sind oder die eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistig - seelischen Entwicklung befürchten lassen, ist nicht gestattet, ebenso das Lenken von Kraftfahrzeugen, Gabelstaplern, Traktoren etc.

Während des Praktikums sollten die Schüler nicht nur zur Verrichtung von Hilfsarbeiten herangezogen werden, die infolge eines Mangels an Arbeitskräften anfallen.

Die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Praktikanten, insbesondere in der Polizeiverwaltung, bei Banken, Krankenhäusern, Rechtsanwaltskanzleien, ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, die Praktikanten sind entsprechend zu belehren und zur **Verschwiegenheit** zu verpflichten.

Während des **Blockpraktikums** beträgt die wöchentliche **Arbeitszeit** der Praktikanten 30 Stunden, die tägliche Arbeitszeit in der Regel 6 Stunden, in jedem Fall nicht mehr als 8 Stunden. Die in § 11 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgesehenen **Ruhepausen** müssen gewährt werden.

Alle Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung, Bahnhofstr. 69, 65185 Wiesbaden (Tel.: 0611/1780) gegen Ansprüche aus der gesetzlichen **Haftpflicht (Vers.-Nr. 50076366/415)** versichert, wenn nicht vonseiten der Erziehungsberechtigten eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch die Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes. Allerdings deckt die Haftpflicht Schäden nicht ab, die beim Gebrauch von Fahrzeugen entstehen. Lediglich Beschädigungen von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sind in die gesetzliche Haftpflicht eingeschlossen. Für den Ersatz von Schäden, die Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Praktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze nach § 828 Abs. 2 BGB.